

Antrag

der Abg. Bernd Hitzler u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

Überlastung der Strafkammern in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen seit 2003 mutmaßliche Straftäter aus der Untersuchungshaft aus verfahrensrechtlichen Gründen entlassen wurden (mit Angabe der jeweiligen Gerichtsbezirke);
2. in wie vielen Fällen seit 2003 sich mutmaßliche Straftäter dem weiteren Zugriff der Justiz entzogen haben bzw. „untertauchten“, nachdem sie aus der Untersuchungshaft beispielsweise aufgrund des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot entlassen worden waren;
3. unter welcher konkreten Fragestellung und unter Einbeziehung welcher Indikatoren die Belastung der Strafkammern in Baden-Württemberg durch das Justizministerium untersucht wurde;
4. welche Ergebnisse die Erhebung im Detail ergab und zu welcher Schlussfolgerung das Justizministerium aufgrund der Ergebnisse gekommen ist;
5. welche Handlungskonsequenzen und Maßnahmen (kurz-, mittel- und langfristig) sie als Antwort auf die Erhebung und auf die Überlastung der Strafkammern in Baden-Württemberg vorsieht;
6. welche Maßnahmen sie bislang getroffen hat, um die unter Ziffer 1 und 2 erfragten Fälle kurz-, mittel- und langfristig zu verhindern;

7. wie das Justizministerium die Möglichkeit einschätzt, dass der Bundesgesetzgeber durch Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO) eine automatische Vertretungsregelung bei Überlastung festschreiben könnte;
8. wie sie die Warnungen der Präsidenten der Oberlandesgerichte und zweier Generalstaatsanwälte beurteilt, dass bei weiteren Einsparungen die Funktionsfähigkeit der Justiz gefährdet sei.

07.01.2015

Hitzler, Zimmermann, Dr. Scheffold, Dr. Lasotta, Rech CDU

Begründung

Die spektakuläre Entlassung von fünf Drogenhändlern in Heilbronn verunsicherte das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in Baden-Württemberg in erheblichem Maß. Gleichzeitig muss der Vorgang als ein alarmierendes Signal der Überbelastung der Strafkammern in Baden-Württemberg verstanden werden.

Die Stuttgarter Nachrichten vom 4. Juni 2014 berichteten, dass Herr Justizminister Rainer Stöckelberger die Belastung der Strafkammern im Land habe untersuchen lassen. Dieser Antrag soll das Ergebnis der Untersuchungen abfragen sowie die daraus gezogenen Konsequenzen der Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Januar 2015 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *in wie vielen Fällen seit 2003 mutmaßliche Straftäter aus der Untersuchungshaft aus verfahrensrechtlichen Gründen entlassen wurden (mit Angabe der jeweiligen Gerichtsbezirke);*
2. *in wie vielen Fällen seit 2003 sich mutmaßliche Straftäter dem weiteren Zugriff der Justiz entzogen haben bzw. „untertauchten“, nachdem sie aus der Untersuchungshaft beispielsweise aufgrund des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot entlassen worden waren;*

Zu 1. und 2.:

Eine Auswertung der dem Justizministerium vorliegenden Berichte der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften über Aufhebungen von Haft- und Unterbringungsbefehlen wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haft-sachen im Rahmen der Haftprüfung durch die Oberlandesgerichte nach §§ 121, 122, 126 a StPO ergibt, dass im Zeitraum 2003 bis 2014 insgesamt 82 Personen in der Folge derartiger Aufhebungsentscheidungen freizulassen waren. Acht* dieser

* Ein Fall durch Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung

Personen haben sich in der Folgezeit nicht dem Strafverfahren gestellt. Gegen 63 Personen, die sich dem Strafverfahren gestellt haben, ist nach Durchführung der Hauptverhandlung ein strafgerichtliches Urteil ergangen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten kann auf die nachfolgende Tabelle verwiesen werden:

Jahr	Gesamtzahl der freigelassenen Untersuchungshäftlinge	Landgerichtsbezirke, deren Gerichte von einer Aufhebungsentscheidung betroffen waren (Zahl der Aufhebungsentscheidungen)	Verfahrensstand/-abschluss bezogen auf die von einer Aufhebungsentscheidung betroffenen Personen
2003	10	LG Heidelberg (1) LG Stuttgart (4) LG Freiburg (2) LG Rottweil (2)	2 Betroffene haben sich dem Verfahren bislang entzogen. Verfahrensabschluss im Übrigen - durch Urteil: 7 Betroffene - durch Einstellung des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung: 1 Betroffener
2004	7	LG Offenburg LG Heilbronn LG Mannheim (2) LG Heidelberg LG Stuttgart (2)	Verfahrensabschluss - durch Urteil: 5 Betroffene - durch Einstellung nach § 153 StPO: 1 Betroffener - 1 Betroffener verstarb
2005	6	LG Mannheim LG Freiburg LG Heilbronn LG Heidelberg LG Stuttgart	Verfahrensabschluss - durch Urteil: 6 Betroffene
2006	2	LG Mannheim LG Tübingen	Verfahrensabschluss - durch Urteil: 2 Betroffene
2007	12	LG Stuttgart (5) LG Heilbronn (2) LG Tübingen LG Baden-Baden (2)	1 Betroffener hat sich dem Verfahren bislang entzogen. Verfahrensabschluss im Übrigen - durch Urteil: 10 Betroffene - 1 Betroffener verstarb
2008	6	LG Ulm(3) LG Stuttgart (1)	Verfahrensabschluss - durch Urteil: 6 Betroffene
2009	2	LG Stuttgart LG Tübingen	Verfahrensabschluss - durch Urteil: 2 Betroffene
2010	9	LG Freiburg LG Stuttgart (2) LG Tübingen LG Heilbronn	Verfahrensabschluss - durch Urteil: 8 Betroffene - 1 Betroffener verstarb
2011	12	LG Freiburg (2) LG Tübingen LG Karlsruhe LG Ulm LG Konstanz	2 Betroffene haben sich dem Verfahren bislang entzogen. Verfahrensabschluss im Übrigen - durch Urteil: 10 Betroffene
2012	1	LG Stuttgart	Verfahrensabschluss - durch Urteil: 1 Betroffener

Jahr	Gesamtzahl der freigelassenen Untersuchungshäftlinge	Landgerichtsbezirke, deren Gerichte von einer Aufhebungsentscheidung betroffen waren (Zahl der Aufhebungsentscheidungen)	Verfahrensstand/-abschluss bezogen auf die von einer Aufhebungsentscheidung betroffenen Personen
2013	12	LG Freiburg LG Tübingen LG Heilbronn	2 Betroffene haben sich dem Verfahren bislang entzogen. Verfahrensabschluss - durch Urteil 3 Betroffene Verfahrensstand im Übrigen - Hauptverhandlung ausgesetzt: 6 Betroffene - Hauptverhandlung ausgesetzt wegen Verhandlungsunfähigkeit: 1 Betroffene
2014	3	LG Konstanz LG Tübingen LG Heilbronn	Verfahrensabschluss - durch Urteil: 3 Betroffene

Eine ergänzende Auswertung im Hinblick auf die der Anfrage zugrunde liegende Annahme – Aufhebungsentscheidung aufgrund Überlastung des zuständigen Spruchkörpers – hat ergeben, dass in 11 von 56 Haftprüfungsverfahren, von denen 26 Personen betroffen waren, der Strafsenat eine Überlastung festgestellt hat oder diese vom zuständigen Gericht vorgetragen wurde.

3. unter welcher konkreten Fragestellung und unter Einbeziehung welcher Indikatoren die Belastung der Strafkammern in Baden-Württemberg durch das Justizministerium untersucht wurde;

Die Belastung der unterschiedlichen Geschäftsbereiche innerhalb der baden-württembergischen Justiz und der hieraus resultierende Personalbedarf wird – ebenso wie in anderen Bundesländern – auf mathematisch-analytischer Basis anhand des Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y in Abhängigkeit vom Geschäftsaufkommen festgestellt. Anhand von PEBB§Y erstellt das Justizministerium alle drei Monate eine Vollauswertung, die den jeweiligen Personaldeckungsgrad, also das Verhältnis von Personalbedarf und Personalbestand, der Landgerichte getrennt nach Zivil-, Straf- und Verwaltungsbereich ausweist. Diese periodische Vollauswertung dient den Personalreferaten als Entscheidungshilfe bei der Zuweisung von Personalstellen.

Durch PEBB§Y kann eine transparente und angemessene Verteilung des Personals innerhalb der Justiz erreicht werden. Allerdings lassen sich damit keine Rückschlüsse auf die Belastung einzelner (Straf-)Kammern ziehen. Denn PEBB§Y weist lediglich Durchschnittswerte aus. Es beruht auf einer Erhebung der Bearbeitungszeiten für verschiedene Geschäfte und Produkte.

Über die sog. Basiszahl – als die mittels dieser Methode ermittelte durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Erhebungsgeschäft und Produkt – wird dargestellt, wieviel Zeit beispielsweise die Bearbeitung eines Schwurgerichtsverfahrens durchschnittlich in Anspruch nimmt.

Die tatsächliche Geschäftsverteilung in den Gerichten muss sich hingegen an den Gegebenheiten vor Ort ausrichten. Die PEBB§Y-Werte bieten hier allenfalls eine Orientierungshilfe. Sie können Umstände wie außergewöhnliche Belastungsspitzen, komplexe Verfahren und Ähnliches systembedingt nicht angemessen erfassen bzw. abbilden, erst recht nicht an kleineren Gerichten.

Da PEBB§Y, wie dargestellt, keine detaillierten Rückschlüsse auf die Belastung einzelner (Straf-)Kammern zulässt, hat das Justizministerium die Haftentlassungen in Heilbronn Ende des Jahres 2013 zum Anlass genommen, die aktuelle Belastungssituation der Strafkammern in den verschiedenen Bezirken gemeinsam mit den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften näher zu un-

tersuchen. Hierzu hat das Justizministerium mit Erlass vom 17. Januar 2014 entsprechende Berichte bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Oberlandesgerichten angefordert. Die Generalstaatsanwaltschaften wurden gebeten, alle Haftfälle zu berichten, bei denen noch keine Anklage erhoben und der Beschuldigte länger als drei Monate in Untersuchungshaft sitzt. Die Oberlandesgerichte wurden gebeten, die Zahl aller Haftfälle und die Zahl derjenigen Haftfälle mitzuteilen, bei denen der Beginn der Hauptverhandlung nicht vor dem nächsten Haftprüfungstermin liegen wird.

In den dem Justizministerium übermittelten Berichten wurde die Belastungssituation der Strafkammern insbesondere anhand folgender Indikatoren dargestellt:

- Anzahl der bei dem jeweiligen Landgericht – und dort bei der jeweiligen Strafkammer – anhängig gewesenen Haft- und Unterbringungssachen
- Anzahl der Haft-/Unterbringungsverfahren pro Richter (getrennt nach Vorsitzenden und Beisitzer)
- Anzahl der Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten pro Haft- bzw. Unterbringungssache
- Anzahl der bei den Oberlandesgerichten anhängig gewesenen Verfahren nach §§ 121, 122, 126 a StPO.

4. welche Ergebnisse die Erhebung im Detail ergab und zu welcher Schlussfolgerung das Justizministerium aufgrund der Ergebnisse gekommen ist;

Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart hat in ihrem Bericht vom 7. Februar 2014 insbesondere auf eine aus dortiger Sicht kritische Situation beim Landgericht Heilbronn hingewiesen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat auf der Grundlage einer Besprechung mit den Präsidentinnen und Präsidenten mit Bericht vom 7. März 2014 erhebliche Belastungsunterschiede zwischen den Bezirken gemeldet. Eine besonders hohe Belastung stellte es an den Landgerichten Ravensburg, Tübingen und Heilbronn fest.

Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hat unter dem 21. Februar 2014 mitgeteilt, dass die Personalsituation im Strafbereich der Landgerichte Offenburg, Baden-Baden und Konstanz besonders angespannt sei.

Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinem Bericht vom 28. Februar 2014 erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirken festgestellt. Übereinstimmend mit den Ergebnissen der Generalstaatsanwaltschaft stellte das Oberlandesgericht Karlsruhe eine besonders hohe Belastung der Strafkammern bei den Landgerichten Konstanz, Baden-Baden und Offenburg fest. Ein Bedarf für die Verschiebung weiterer Personalressourcen wurde seitens des Oberlandesgerichts Karlsruhe indes nicht gesehen.

Die statistischen Daten zeigen, dass die von den Generalstaatsanwaltschaften und den Oberlandesgerichten ausgemachten Belastungsunterschiede durch PEBB§Y nicht unbedingt abgebildet werden. So weisen vier der als problematisch dargestellten Landgerichte zum Teil deutliche Überdeckungen auf. Im Bereich der Strafkammern weisen bis auf einen Standort sämtliche Landgerichte einen auskömmlichen bzw. mitunter weit überdurchschnittlichen PEBB§Y-Deckungsgrad aus:

Landgericht	PEBB§Y- Deckungsgrad Straf	PEBB§Y- Deckungsgrad Zivil	PEBB§Y- Deckungsgrad gesamt (inkl. Verwaltung)
Heilbronn	110 %	90 %	97 %
Ravensburg	82 %	102 %	92 %
Tübingen	106 %	102 %	103 %
Baden-Baden	110 %	102 %	104 %
Konstanz	117 %	111 %	109 %
Offenburg	99 %	111 %	106 %

Erhebungszeitraum Oktober 2013 bis September 2014

Die eingegangenen Berichte legen den Schluss nahe, dass – trotz eines dem Grunde nach auskömmlichen PEBB§Y-Deckungsgrades – individuelle Belastungssituationen entstehen können. Letztendlich hängt die individuelle Belastung zu einem großen Teil von nicht steuerbaren Zufällen, wie etwa einer deutlich über dem Durchschnitt liegenden Anzahl von Haftfällen innerhalb eines Bezirks oder dem Eingang außergewöhnlicher zeit- und personalintensiver Großverfahren ab. Auch die Belastung einer Strafkammer mit Verfahren, in denen die Angeklagten, bzw. deren Strafverteidiger, ausschließlich im Wege der Konfliktverteidigung agieren und die dadurch bedingte hohe Anzahl an Hauptverhandlungstagen kann eine Strafkammer schnell an ihre Kapazitätsgrenze bringen. Letztlich können auch kurzfristig eintretende Vakanzen, wie etwa Erkrankungen, Mutterschutz oder Elternzeit der Richterinnen und Richter zu der hohen Belastung einzelner Kammern eines Landgerichts führen.

5. welche Handlungskonsequenzen und Maßnahmen (kurz-, mittel- und langfristige) sie als Antwort auf die Erhebung und auf die Überlastung der Strafkammern in Baden-Württemberg vorsieht;

6. welche Maßnahmen sie bislang getroffen hat, um die unter Ziffer 1 und 2 erfragten Fälle kurz-, mittel-, und langfristig zu verhindern;

Zu 5. und 6.:

Bereits im Vorfeld der in der Antragsbegründung erwähnten Haftentlassungen in Heilbronn hatte das Justizministerium kurzfristig auf die Überlastungsanzeige der betroffenen Strafkammer reagiert und eine Personalverstärkung veranlasst. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Landtagsdrucksache 15/4555 verwiesen.

Nach Auswertung der oben genannten Berichte hat das Justizministerium in enger Abstimmung mit den Präsidenten in verschiedenen Bezirken weitere individuelle Personalverstärkungen durch Umschichtungen innerhalb der betroffenen Bezirke, aber auch über Bezirksgrenzen hinweg veranlasst. Darüber hinaus haben die Präsidien verschiedener Gerichte teilweise Maßnahmen der Geschäftsverteilung getroffen, welche eine zusätzliche Entlastung der Strafkammern mit sich gebracht haben.

Als weitere Maßnahme hat das Justizministerium gemeinsam mit den Generalstaatsanwaltschaften und den beiden Oberlandesgerichten ein sogenanntes „Frühwarnsystem“ entwickelt, um auf die unter Ziffer 4. beschriebenen oftmals kurzfristig eintretenden Belastungssituationen schnell und angemessen reagieren zu können. Dieses „Frühwarnsystem“ wurde den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen der gemeinsamen Dienstbesprechung am 3. April 2014 vorgestellt. Es beinhaltet die frühzeitige Information der personalverwaltenden Dienststellen über besondere Belastungssituationen. Zentrales Element ist hierbei die Einbindung verschiedener Stellen, um das Informations-

system auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen. Demzufolge sollen künftig Staatsanwaltschaften, Landgerichte und Obergerichte dem Justizministerium unverzüglich über alle Umstände berichten, die auf die Gefahr einer Überlastung im Strafbereich oder die Aufhebung eines Haftbefehls hindeuten.

Darüber hinaus hat das Justizministerium auf eine Verbesserung der Informationsstrukturen zwischen Staatsanwaltschaften und Landgerichten hingewirkt. Dabei setzen wir in erster Linie auf die frühzeitige Weitergabe der Erkenntnisse der Staatsanwaltschaften als Anklagebehörden. Die Staatsanwaltschaften sind aufgerufen, den Landgerichten bereits im Vorfeld einer Anklageerhebung einen entsprechenden Hinweis zu geben, sofern sich – anhand der dort anhängigen Ermittlungsverfahren – eine über den üblichen Geschäftsgang hinausgehende Häufung von Haftsachen abzeichnet, die das Landgericht möglicherweise in personelle Engpässe bringen könnte. Diese frühzeitige Information des Präsidenten über die bei der Staatsanwaltschaft bereits anhängigen und alsbald zur Anklage zu bringenden Ermittlungsverfahren versetzt diesen künftig in die Lage, im Präsidium beispielsweise schon frühzeitig auf die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer hinzuwirken und so angemessen auf drohende Belastungssituationen zu reagieren. Die Besetzung einer solchen Hilfsstrafkammer kann durch interne Personalverschiebungen, wie etwa den (vorübergehenden) Wechsel einer Richterin bzw. eines Richters aus dem Zivilbereich in den Strafbereich erfolgen. Daneben gibt es jedoch auch verschiedene Möglichkeiten einer temporären Verstärkung des Personalkörpers von außen, die im Wege der (Teil)Abordnung von Richterinnen bzw. Richtern aus dem Bezirk umgesetzt werden kann, in Ausnahmefällen aber auch beispielsweise durch Vorgriffseinstellungen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu betonen, dass das Justizministerium auf die konkrete Besetzung der Spruchkörper und die Verteilung der Geschäfte keinen Einfluss nehmen kann. Denn es handelt sich dabei um originäre Aufgaben des Präsidiums, welche in richterlicher Unabhängigkeit wahrgenommen werden.

Neben den Erkenntnissen aus dem „Frühwarnsystem“, erhoffen wir uns von der derzeit in Auswertung befindlichen PEBB§Y-Fortschreibung für die Zukunft eine noch bessere und validere Planungsgrundlage für den Personaleinsatz bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Denn die PEBB§Y zugrunde liegenden Basiszahlen sind veraltet und bilden die Realität an den Gerichten und Staatsanwaltschaften nur noch teilweise ab. An der Fortschreibung und der zu diesem Zweck im ersten Halbjahr 2014 durchgeführten Erhebung haben über 16.000 Beschäftigte an 70 ausgewählten Gerichten und Staatsanwaltschaften in 14 Bundesländern (ohne Hamburg und Bremen) teilgenommen.

7. wie das Justizministerium die Möglichkeit einschätzt, dass der Bundesgesetzgeber durch Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO) eine automatische Vertretungsregelung bei Überlastung festschreiben könnte;

Von der vom Präsidium eines Gerichtes vor Beginn des Geschäftsjahrs beschlossenen Geschäftsverteilung kann nach geltender Rechtslage während des laufenden Geschäftsjahrs u. a. dann abgewichen werden, wenn dies wegen Überlastung eines Richters oder Spruchkörpers nötig wird (§ 21 e Gerichtsverfassungsgesetz). Im Falle einer vorübergehenden Überlastung einer Strafkammer kann auf dieser Rechtsgrundlage durch Präsidiumsbeschluss eine Hilfsstrafkammer gebildet werden, der nicht nur künftig eingehende Strafverfahren, sondern auch bereits gerichtlich anhängige Strafverfahren zugewiesen werden können. Die auf dieser Rechtsgrundlage insoweit bestehenden Möglichkeiten wurden im Rahmen der verfassungsgerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) in einer Weise konkretisiert, dass sie in der gerichtlichen Praxis handhabbar sind und bei konkret festgestellten Überlastungssituationen zur Anwendung gelangen können.

Der Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dient dem Zweck, eine Beeinflussung des Ergebnisses einer gerichtlichen Entscheidung durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter zu vermeiden. Regelungen, die der Bestimmung des gesetzlichen Richters dienen, müssen daher im Voraus generell-abstrakt so eindeutig wie möglich fest-

legen, welches Gericht, welcher Spruchkörper und welche Richter zur Entscheidung des Einzelfalls berufen sind.

Vor diesem Hintergrund ist nach der Rechtsprechung insbesondere bei einer nachträglichen Zuständigkeitsübertragung von bereits anhängigen Verfahren, durch die dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen Rechnung getragen werden soll, u. a. eine detaillierte Dokumentation der Gründe nötig, die eine derartige Umverteilung erforderlich machen, um so eine etwa im Rahmen eines Revisionsverfahrens erforderliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters könnte im Rahmen der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung zwar eine automatische Verfahrensübertragung vorgesehen werden, nicht jedoch auf eine einzel-fallbezogene Prüfung der konkreten Belastungssituation des Spruchkörpers sowie deren Dokumentation verzichtet werden. Eine derartige gesetzliche Regelung hätte daher gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand keinen Mehrwert, zumal in diesem Falle auch ergänzend zu prüfen wäre, ob nicht durch die Verfahrensübertragung selbst wiederum bei dem zur Vertretung berufenen Spruchkörper eine Überlastungssituation eintritt.

8. wie sie die Warnung der Präsidenten der Oberlandesgerichte und zweier Generalstaatsanwälte beurteilt, dass bei weiteren Einsparungen die Funktionsfähigkeit der Justiz gefährdet sei.

Die berechtigten Anliegen der Justiz werden von der Landesregierung in vollem Umfang berücksichtigt. Nur bei einer ausreichenden Personal- und Finanzausstattung kann die Dritte Gewalt ihren verfassungsrechtlichen Auftrag, Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit zu gewähren, auf Dauer erfüllen.

Mit den im Staatshaushaltsplan 2015/2016 veranschlagten Stellen und Beträgen wird der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates zu einer angemessenen personellen und sächlichen Ausstattung der Justiz in besonderem Maße Rechnung getragen.

Eine funktionierende, moderne und leistungsfähige Rechtspflege und die verfassungsrechtlich vorgegebenen Pflichtaufgaben sind auch in den Jahren 2015 und 2016 gewährleistet. Die Landesregierung hat mit Blick auf die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse bei den Einsparverpflichtungen für die Justiz eine angemessene und flexible Lösung gefunden. Mit der Stundungslösung erfüllt die Justiz ihren Sparbeitrag in personeller Hinsicht durch die Einsparung von 500 Stellen im Geschäftsbereich der Notariate (Gegenwert: 23,65 Mio. €). Diese Einsparungen im Personalbereich werden bis 31. Dezember 2017 gestundet und auf die Orientierungspläne angerechnet. Bei der Sicherheit und der schnellen und bürgernahen Rechtsgewährung werden keine Abstriche gemacht.

Stickelberger
Justizminister